

Ordnung
zur Änderung der Ordnung
für die Prüfung
in den Bachelorstudiengängen Biologie und Molekulare Biologie
des Fachbereichs 10 – Biologie
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Vom 29. Juli 2010

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GBV. S. 167), zuletzt geändert durch das Universitätsmedizinengesetz vom 10. September 2009 (GVBl. S. 205), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereich Biologie am 3. Februar 2010 die folgende Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Biologie und Molekulare Biologie des Fachbereichs Biologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 15.07.2010 Az.: 9526, Tgb.Nr. 726/10, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Biologie und Molekulare Biologie des Fachbereichs 10 – Biologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 9. November 2009 (StAnz. S. 2130) wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form gemäß § 12-14 statt. Andere als die in §§ 12-14 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 12-14 sind entsprechend anzuwenden. Eine Verbindung der einzelnen Prüfungsarten ist möglich. Die Art und Dauer der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt. Sind bei einem Modul nach Maßgabe des Anhangs alternative Prüfungsformen zulässig, bestimmt die oder der Modulverantwortliche bei Ankündigung des Moduls, welche Prüfungsform zur Anwendung kommt. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Modulprüfung müssen mit derselben Prüfungsform geprüft werden. Bei einer Nachprüfung kann eine andere Prüfungsform zur Anwendung kommen; diese muss wiederum für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer gleich sein.“
2. Der Anhang des Bachelorstudiengangs Biologie wird wie folgt geändert:
 - a) Modul 7 erhält folgende Bezeichnung:
„Modul 7 Mikrobiologie und Zellbiologie“
 - b) Modul 11 wird wie folgt geändert:
 - aa. Modul 11 erhält folgende Bezeichnung:
„Modul 11 Pflanzenphysiologie und Biochemie“
 - bb. Die Lehrveranstaltung Physiologie der Pflanzen erhält folgende Bezeichnung:
„Pflanzenphysiologie und Biochemie“
 - cc. Die Lehrveranstaltung Pflanzenphysiologische Übungen erhält folgende Bezeichnung:
„Pflanzenphysiologische und biochemische Übungen“
 - c) In Modul 13 erhält die Modulprüfung folgende Fassung:
„Klausur (60 min) und gegebenenfalls mündliche Ergänzungsprüfung (§ 13 [5]), oder mündliche Prüfung (30 min), oder schriftlicher Abschlussbericht (Portfolio), oder

mündlicher Abschlussbericht (Präsentation).

- d) In Modul 14A erhält die Modulprüfung folgende Fassung:
 „Klausur (60 min) und gegebenenfalls mündliche Ergänzungsprüfung (§ 13 [5]), oder mündliche Prüfung (30 min), oder schriftlicher Abschlussbericht (Portfolio), oder mündlicher Abschlussbericht (Präsentation)

3. Der Anhang des Bachelorstudiengangs Molekulare Biologie wird wie folgt geändert:

- a) Modul 7 erhält folgende Bezeichnung:
„Modul 7 Mikrobiologie und Zellbiologie“

- b) Modul 10B erhält folgende Fassung:

„Modul 10B Proteinbiochemie und Bioinformatik							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester		Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
		WiSe	SoSe				
Proteinbiochemie und Bioinformatik	V	4	3	Pfl	2 SWS	3 LP	
Bioinformatik	Ü	4	3	Pfl	6 SWS	9 LP	
Modulprüfung:	Klausur (60 min) und gegebenenfalls mündliche Ergänzungsprüfung (§13[5])						
Gesamt					8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Modul 1 und 4 erfolgreich abgeschlossen						

- c) Modul 11 wird wie folgt geändert:

aa. Modul 11 erhält folgende Bezeichnung:
„Modul 11 Pflanzenphysiologie und Biochemie“

bb. Die Lehrveranstaltung Physiologie der Pflanzen erhält folgende Bezeichnung:
 „Pflanzenphysiologie und Biochemie“

cc. Die Lehrveranstaltung Pflanzenphysiologische Übungen erhält folgende Bezeichnung:
 „Pflanzenphysiologische und biochemische Übungen“

- d) In Modul 13 erhält die Modulprüfung folgende Fassung:
 „Klausur (60 min) und gegebenenfalls mündliche Ergänzungsprüfung (§ 13 [5]), oder mündliche Prüfung (30 min), oder schriftlicher Abschlussbericht (Portfolio), oder mündlicher Abschlussbericht (Präsentation)

- e) In Modul 14B erhält die Modulprüfung folgende Fassung:
 „Klausur (60 min) und gegebenenfalls mündliche Ergänzungsprüfung (§ 13 [5]), oder mündliche Prüfung (30 min), oder schriftlicher Abschlussbericht (Portfolio), oder mündlicher Abschlussbericht (Präsentation)

Artikel 2

Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Biologie und Molekulare Biologie des Fachbereichs 10 – Biologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 29. Juli 2010

Der Dekan
des Fachbereichs Biologie
der Johannes Gutenberg-Universität
Mainz

Univ.-Prof. Dr. Erwin Robert S c h m i d t